Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1619.) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einrichtung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien. Vom 8ten Juni 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Uns geschilderten drückenden Vermögensverhältnisse vieler Schlesischen Gutsbesitzer haben, nach der Uns gewordenen Ueberzeugung ihren Grund hauptsächlich in der Schwierigkeit, die hinter den landschaftlichen Pfandbriefen auf den Gütern haftenden Hypothekenschulden, im Falle der Aufkündigung, durch andere an ihre Stelle aufzunehmende Kapitalien zu ersetzen, oder das nach den gegenwärtigen Verhältnissen zur vortheilhafteren Bewirthschaftung ihrer Güter nothwendige Betriebskapital gegen Verpfändung der hinter den Pfandbriefen frei gebliebenen Werthshälfte anzuschaffen.

Diesem Nachtheile abzuhelfen, haben Wir Uns bewogen gefunden, den Besitzern solcher Güter die Anschaffung von Kapitalien hinter den landschaftlichen Pfandbriefen dadurch zu erleichtern, daß Wir ihnen die Aufnahme privilegirter, unter Unserer Allerhöchsten Garantie auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Schuldverschreibungen bis zu zwei Drittheilen des Werths der dafür zu verpfändenden Güter gestatten.

Wir wollen hiermit zugleich solche Einrichtungen verbinden, durch welche es möglich wird, die in den General-Depositorien der Gerichts- und vormundschaftlichen Behörden Unserer Provinz Schlesien befindlichen und künftig dahin gelangenden Geldbestände mit Sicherheit und Vortheil für die Interessenten zum Besten der Provinz selbst, welcher sie angehören, zu benutzen.

Wir verordnen demgemäß, wie folgt:

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Benennung des Instituts u. allgemeine Rechte desselben.

§. 1. Für die Provinz Schlesien wird hiermit ein Institut unter der Benennung:

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Juli 1835.)

Königliches Kreditinstitut für Schlesien

errichtet, dem Wir die Rechte einer Korporation (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 6. §§. 81. und folgende), insbesondere das Recht, Kapitalien und Grundstücke zu erwerben, beilegen, und dessen Vertretung Wir einer Uns unmittelbar verantwortlichen, von der übrigen Staatsverwaltung unabhängigen Behörde übertragen, welche in Berlin ihren Sitz haben soll.

Einrichtung desselben.

§. 2. Diese Behörde soll, mit Einschluß

eines Vorsitzenden und eines Syndikus,

aus so vielen von Uns unmittelbar zu ernennenden Mitgliedern bestehen, als zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich seyn werden.

Die Mitglieder bilden ein Kollegium, auf welches die Vorschriften der §§. 114. 115. Titel 10. Theil II. des Allgemeinen Landrechts insbesondere auch die Vorschriften der §§. 119—121. am angeführten Orte, wegen Abfassung der Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit, Anwendung finden, so weit nicht in dieser Verordnung (cfr. §. 19. derselben) eine Ausnahme hiervon bestimmt wird.

Die Annahme des erforderlichen Subalternpersonals und die Ertheilung der zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Spezialinstruktionen, bleiben dem Vorsitzenden des Kreditinstituts überlassen.

Dasselbe wird sich in der Provinz Schlesien, zur leichteren Kommunikation mit den dortigen Behörden und dem Publikum, durch besondere, aus der Zahl seiner Mitglieder zu wählende Kommissarien vertreten lassen.

Bestimmung des Kreditinstituts.

§. 3. Die Bestimmung dieses Kreditinstituts ist:

1) den Besitzern solcher Güter in Schlesien, welche in den landschaftlichen Kreditverband aufgenommen sind, oder künftig noch darin aufgenommen werden, die Aufnahme privilegirter, unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen einzutragenden, auf jeden Inhaber lautenden Pfand-Verschreibungen zu gestatten, und die letzteren — Kraft der ihm hierdurch von Uns ausdrücklich ertheilten Autorisation — mit Unserer Landesherrlichen Garantie für Kapital und Zinsen versehen, auszufertigen;

2) in den dazu geeigneten Fällen und nach den weiter unten §. 87. ꝛc. folgenden Bestimmungen, sich der Regulirung der Schuldenverhältnisse derjenigen Gutsbesitzer zu unterziehen, welchen auf die obige Weise keine Hülfe gewährt werden kann.

Fonds.

§. 4. Mit Rücksicht auf diese Garantie haben Wir dem Institute aus einem, von der laufenden Staatsverwaltung unabhängigen, disponibel gewordenen Fonds einen angemessenen zinsfreien Vorschuß überwiesen, und übertragen ihm dessen Verwaltung hiermit.

§. 5.

§. 5. Zum Betriebe der laufenden Geschäfte dienen die von dem Kredit-Institute aufzunehmenden Darlehne, insbesondere diejenigen, welche demselben nach den näheren Bestimmungen der §§. 74. und folgende aus den General-Depositorien der Schlesischen Gerichts- und Pupillarbehörden gewährt werden sollen.

Betriebs-Kapital.

§. 6. Die in Gemäßheit dieser Verordnung von dem Kreditinstitute auszufertigenden Pfandverschreibungen erhalten, mit einigen unterscheidenden Abänderungen, die äußere Form der landschaftlichen Schlesischen Pfandbriefe, und werden zur leichteren Unterscheidung von diesen mit Litt. B. bezeichnet. Sie werden auf jeden Inhaber (au porteur) ausgestellt, auf das darin bezeichnete Gut in das Hypothekenbuch eingetragen und mit dem Eintragungsvermerke versehen.

Form der von dem Kreditinstitute auszufertigenden Pfandverschreibungen (Pfandbriefe Litt. B.).

§. 7. Die Pfandbriefe B. gewähren dem Inhaber

a) in Beziehung auf das Kreditinstitut das Recht, auf richtige und pünktliche Zinsenzahlung, desgleichen auf Rückzahlung des Kapitals in der unten zu bestimmenden Art, und

b) dem Schuldner gegenüber das Recht einer Spezialhypothek auf das darin genannte Gut für Kapital, Zinsen und die Kosten der Einziehung.

Rechte der Pfandbriefe B.

§. 8. Sämmtliche auf ein Gut eingetragene Pfandbriefe B. genießen unter sich gleiche Vorzugsrechte, ohne Rücksicht auf die Zeit der Eintragung und den Ort, welchen sie im Hypothekenbuche einnehmen.

Gleiches Vorzugsrecht derselben unter einander.

§. 9. Sie werden den Inhabern mit Vier Prozent jährlich in halbjährlichen Terminen verzinset. Ueber die Zinsen werden zu jedem Pfandbriefe zehn Koupons für fünf Jahre ausgegeben, und bei Berichtigung des zehnten Koupons dem Präsentanten des Pfandbriefes unentgeldlich zehn folgende Koupons ausgehändigt.

Verzinsung derselben und Koupons.

§. 10. Der Lauf der Verzinsung wird auch durch die über das verpfändete Gut etwa verhängte Sequestration oder Subhastation nicht unterbrochen. Es werden die Zinsen vielmehr den Inhabern der Koupons jederzeit prompt und richtig aus der Kasse des Kreditinstituts gezahlt.

Ununterbrochene Zinsen-Zahlung.

§. 11. Der Besitzer des verpfändeten Guts steht wegen der darauf eingetragenen Pfandbriefe Litt. B. in keinem persönlichen Schuldverhältnisse gegen deren Inhaber. Die Letzteren sind daher berechtigt, wegen des Kapitals und der Zinsen sich lediglich an das Kreditinstitut und nur, wenn dieses seinen Verbindlichkeiten nicht prompt genügen sollte, an das verpfändete Gut zu halten.

Verpflichtung des Kreditinstituts u. des verpfändeten Guts für die Pfandbriefe B.

§. 12. Die Pfandbriefe B. sollen durch Amortisation in der unten zu bestimmenden Art (§§. 55. und folgende) getilgt, und können daher von den Inhabern nicht gekündigt werden. Dagegen steht aber auch, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Pfandbriefe, welche durchs Loos zur planmäßigen Tilgung gelan-

Tilgung der Pfandbriefe B. durch Amortisation.

langen, weder dem Kreditinstitute noch den einzelnen Gutsbesitzern die Befugniß zu, dieselben zur baaren Rückzahlung zu kündigen.

Depositalmäßige Sicherheit derselben.

§. 13. Die Pfandbriefe B. sind rücksichtlich der Sicherheit, welche sie dem Inhaber gewähren, den Pfandbriefen der landschaftlichen Kreditinstitute völlig gleich zu achten, und können daher eben so wie diese, Behufs der Belegung gerichtlicher oder pupillarischer Depositalgelder angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

(Allgemeine Depositalordnung Titel 1. §. 41. und Titel 2. §§. 271. und folgende.)

II. Abschnitt.

Verfahren bei Nachsuchung und Ertheilung der Pfandbriefe B.

Personen u. Güter, welche zur Aufnahme von Pfandbriefen B. geeignet sind.

§. 14. Nur ein, in der Verschuldung seines Vermögens nicht beschränkter Besitzer eines in den landschaftlichen Kreditverband aufgenommenen oder zur Aufnahme in denselben geeigneten Gutes, welcher dasselbe:

a) ererbt, oder bei der Erbtheilung angenommen, oder
b) in Folge eines lästigen Vertrages seit länger als zehn Jahren im eigenthümlichen Besitze hat,

ist befugt, auf dieses Gut die Ausfertigung von Pfandbriefen B. in Antrag zu bringen, wenn er für die letzteren das Hypothekenrecht unmittelbar hinter den darauf haftenden oder aufzunehmenden landschaftlichen Pfandbriefen zu gewähren im Stande ist. Inwiefern diese Befugniß in einzelnen Fällen auch solchen Gutsbesitzern, welche ihre Güter in Folge eines lästigen Vertrages noch nicht seit zehn Jahren eigenthümlich besitzen, ausnahmsweise zu gestatten sey, bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Instituts vorbehalten.

Jedenfalls soll für die ersten fünf Jahre des Bestehens des Instituts der Nachweis eines fünfjährigen eigenthümlichen Gutsbesitzes genügen.

Erfordernisse des Antrages. A. Allgemeine.

§. 15. Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß mit seinem Antrage

a) einen neu ausgefertigten Hypothekenschein des Guts,
b) die neueste von demselben vorhandene landschaftliche Taxe,
c) eine genaue Beschreibung des gegenwärtigen wirthschaftlichen Zustandes des Gutes und der bestehenden Wirthschaftseinrichtungen nebst einem vollständigen Verzeichnisse des gesammten Inventarii, und
d) die Bescheinigungen über die erfolgte Versicherung des Gutes so wie des todten und lebenden Inventarii gegen Feuersgefahr und der Saaten

ten gegen Hagelschlag, auch, wenn sich in dem betreffenden Kreise dazu Gelegenheit findet, gegen Viehsterben,

einreichen.

Sollte das Gut ohne vorhergegangene Taxe in den landschaftlichen Kreditverband aufgenommen seyn, so muß statt derselben ein Attest der Landschaft, über den bei Bewilligung der darauf eingetragenen landschaftlichen Pfandbriefe angenommenen Gutswerth beigebracht werden. Sind die ad d. erwähnten Versicherungen noch nicht sämmtlich genommen, so muß sich der Antragende wenigstens dazu erbieten, und sich gefallen lassen, daß die künftige Ausreichung der Pfandbriefe von der wirklichen Beibringung der desfallsigen Bescheinigungen abhängig gemacht wird.

B. Wenn schon andere Hypothekenschulden hinter den landschaftlichen Pfandbriefen auf d. Gute stehen.

§. 16. Ist das Gut hinter den darauf haftenden landschaftlichen Pfandbriefen schon mit anderen Hypothekenschulden beschwert, so muß der Antragende zugleich anzeigen, auf welche Art und Weise er die letzteren abzulösen und den Pfandbriefen B. das Hypothekenrecht unmittelbar nach den landschaftlichen Pfandbriefen zu gewähren beabsichtigt, und im Stande zu seyn glaubt.

Prüfung des Werths und Wirthschafts-Zustandes des Guts.

a) wenn dasselbe schon in dem landschaftlichen Kreditverband aufgenommen ist.

§. 17. Findet das Kreditinstitut den Antrag im Allgemeinen zulässig, so muß es sich vor allen Dingen die möglichst vollständige Ueberzeugung von dem wirthschaftlichen Zustande und dem Werthe des Guts zu verschaffen suchen. Es bleibt demselben überlassen, zu diesem Zwecke durch besondere Kommissarien die Richtigkeit der Angaben des Antragenden über den Wirthschaftszustand und das vorhandene Inventarium an Ort und Stelle untersuchen, die vorgelegte Taxe, wenn es für nöthig erachtet wird, revidiren, und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, selbst eine Taxe aufnehmen zu lassen.

b) wenn es noch nicht darin aufgenommen ist.

§. 18. Ist das Gut noch gar nicht in den landschaftlichen Kreditverband aufgenommen, so muß der Besitzer, wenn er Pfandbriefe B. auf dasselbe aufzunehmen wünscht, bei seinem deshalb an das Kreditinstitut zu richtenden Antrage, gleichzeitig die Aufnahme in den Kreditverband bei der Landschaft nachsuchen.

Wenn ein Gutsbesitzer für die bei dem Kreditinstitute nachgesuchten Pfandbriefe B. die erste Stelle auf dem zu beleihenden Gute gewähren könnte und wollte, so steht es ihm frei, sich mit seinem Gesuche an das Kreditinstitut zu wenden, von dessen Entschließung es abhängig bleibt, ob auf diesen Antrag einzugehen und auf welche Art die Ausmittelung des Gutswerths zu veranlassen ist.

Bestimmung des zu bewilligenden Betrages.

§. 19. Hat das Kreditinstitut durch die angestellten Untersuchungen genügende Ueberzeugung von dem wirklichen Werthe des betreffenden Gutes erhalten, so bestimmt es den Betrag, der auf dasselbe hinter den landschaftlichen Pfandbriefen zu bewilligenden Pfandbriefe B., und setzt den Antragenden davon in Kenntniß.

 Es

Es dürfen auf ein Gut nur so viel Pfandbriefe B. bewilligt werden, daß dieselben mit Einschluß zweijähriger Zinsen der bereits eingetragenen landschaftlichen Pfandbriefe innerhalb ⅔ des von dem Kreditinstitute angenommenen Guts-Werthes zu stehen kommen.

In einzelnen Fällen kann jedoch das Institut bei dem Vorhandenseyn besonderer Umstände die zweijährigen landschaftlichen Pfandbriefszinsen bei der Berechnung der Sicherheit für die Pfandbriefe B. unberücksichtigt lassen.

Zu allen über vorstehende Gegenstände zu fassenden Beschlüssen sind die schriftlichen Vota von wenigstens vier Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und des Syndikus erforderlich.

Berechtigung des Kreditinstituts Pfandbriefe B. zu verweigern.

§. 20. Das Kreditinstitut hat keine Verpflichtung überhaupt oder bis zu einem gewissen Betrage Pfandbriefe B. auf ein Gut zu bewilligen, oder sich mit dem Antragenden in Kontestationen hierüber einzulassen, vielmehr bleiben die Weigerungsgründe lediglich der pflichtmäßigen Beurtheilung des Instituts überlassen.

Verfahren bei Ausfertigung der Pfandbriefe B.

§. 21. Ist der Antragende mit der von dem Kreditinstitute ihm bewilligten Summe einverstanden, so hat er über den Betrag derselben nebst Fünf Prozent Zinsen (§. 28.) und Kosten eine Schuldverschreibung an das Kreditinstitut, unter Verpfändung des betreffenden Gutes, nach dem ihm mitzutheilenden Formular, auszustellen und einzureichen.

Diese Urkunde muß entweder von einem Mitgliede des Instituts, oder gerichtlich, oder von einem Notar aufgenommen werden.

Es werden hierauf die Pfandbriefe ausgefertigt und mit der erwähnten Schuldverschreibung durch einen Kommissarius des Instituts der kompetenten Hypothekenbehörde in einem anzusetzenden Termine zur Eintragung in das Hypothekenbuch vorgelegt.

Diese Eintragung erfolgt rubr. III. in der Hauptkolonne dahin:

„Rthlr. .... in Worten .... Rthlr. Courant Pfandbriefe B. und
„zwar
„No. .... über 1000 Rthlr. | ausgefertigt
„ = = 500 Rthlr. ꝛc. | Berlin, den ....
„welche auf Grund des von dem Besitzer N. N. dem Kreditinstitute
„für Schlesien, unter Verpfändung des Gutes für Kapital, Fünf Pro-
„zent Zinsen und die Kosten der Eintragung und Wiedereinziehung
„am .... ausgestellten Schuldinstruments in dem Kommissions-
„Termine am .. ten eingetragen worden."

Die erfolgte Eintragung wird nicht nur auf den Pfandbriefen, sondern auch auf der Schuld- und Verpfändungsurkunde vermerkt, und die Hypothekenbehörde hän-

händigt sodann die letztere mit den Pfandbriefen dem Kommissarius des Instituts wieder aus.

Verfahren bei Ablösung von Hypotheken-Schulden mit Pfandbriefen B.

§. 22. Sind die Pfandbriefe zur Ablösung eingetragener Hypotheken-Schulden bestimmt, so muß der Antragende, bevor die Pfandbriefe ausgefertigt werden, die gehörig erfolgte Kündigung der abzulösenden Kapitalien dem Kredit-Institute nachweisen. Sobald dies geschehen, bestimmt das Kreditinstitut den Zahlungstermin und setzt die zu befriedigenden Gläubiger spätestens drei Monate vorher von demselben in Kenntniß, mit der Aufforderung, die, mit einer an das Institut ausgestellten beglaubigten Cession versehenen Hypothekendokumente bis spätestens vier Wochen vor dem bestimmten Termine der betreffenden Hypothekenbehörde einzureichen. Letztere ist die eingehenden Dokumente sofort nach deren Empfang zu prüfen, und, wenn der Umschreibung der cedirten Post ein rechtliches Bedenken entgegensteht, den Gläubiger zur unverzüglichen Erledigung desselben aufzufordern verpflichtet. Findet sich nichts zu erinnern, oder sind die gemachten Erinnerungen erledigt, so behält das Gericht die Hypotheken-Instrumente zurück, stellt darüber dem Cedenten eine Empfangsbescheinigung aus mit einem Atteste, daß der Umschreibung in Pfandbriefen nichts weiter im Wege stehe, und benachrichtigt hiervon den Schuldner und das Kreditinstitut.

Letzteres zahlt dann dem zu dem Eintragungstermine der Pfandbriefe mit vorzuladenden Cedenten, nach erfolgter Eintragung derselben, die Kapitalsvaluta der letzteren baar aus.

Die Eintragung der Pfandbriefe im Hypothekenbuche erfolgt bei den umzuschreibenden Posten in nachstehender Art:

In der Hauptkolonne bleibt nur der Betrag der Forderung stehen; Alles übrige in dieser Kolonne, und in der Kolonne „Cessionen" wird roth unterstrichen und dadurch gelöscht, sodann aber in der letzteren Kolonne folgender Vermerk eingetragen:

„...... Rthlr. in Worten .... Reichsthaler Courant Pfandbriefe B. und zwar

No. .... über 1000 Rthlr. | ꝛc. | ausgefertigt
 „ „ 500 Rthlr. | | Berlin, den .....

worin die hier früher eingetragene hypothekarische Forderung auf Grund des von dem Besitzer N. N. dem Königlichen Kreditinstitut für Schlesien unter Verpfändung des Guts für Kapital, 5 pCt. Zinsen und die Kosten der Eintragung und Wiedereinziehung am .... ausgestellten Schuld-Instruments in dem Kommissionstermine vom ꝛc. umgeschrieben worden."

Die umgeschriebenen Hypothekeninstrumente werden kassirt und dem Gutsbesitzer zurückgegeben.

Einer besonderen Prioritätseinräumung von Seiten der etwa hinter denselben

selben stehen bleibenden Hypothekengläubiger bedarf es hierzu nur in dem Falle, wenn der Betrag des einzutragenden Pfandbriefskapitals oder der Zinsen desselben, den gelöschten Kapitals- oder Zinsenbetrag übersteigt.

Auf das künftige Agio der Pfandbriefe wird hierbei keine Rücksicht genommen. Die für die bezahlte Post ausgefertigten Pfandbriefe sind ein Eigenthum des Kreditinstituts. Wünschen der Schuldner und der Gläubiger die Ausreichung der Pfandbriefe in natura, so müssen sie dies dem Kreditinstitute vier Wochen vor dem Termine gemeinschaftlich anzeigen.

Der Gläubiger empfängt alsdann statt baarer Zahlung die ausgefertigten Pfandbriefe nebst Koupons.

Besteht das abzulösende Kapital in einer anderen Münzsorte als Preuß. Courant, so ist es die Sache des Schuldners sich wegen des Agio mit dem Gläubiger auszugleichen.

Verpflichtung des zu befriedigenden Hypothekengläubigers.

§. 23. Kein Gläubiger kann sich entbrechen, die Cession eines gekündigten Hypothekenkapitals, welches auf diese Weise abgelöset werden soll, in der vorgedachten Art (§. 22.) auszustellen, und mit dem cedirten Hypothekendokumente wenigstens vier Wochen vor dem Termine, der Hypothekenbehörde einzureichen. Verweigert er dies, oder hat er die gegen die Uebertragungsfähigkeit der cedirten Post erregten Bedenken bis zu dem, ihm vorher bekannt gemachten Termine (§. 22.) nicht erledigt, so zahlt das Kreditinstitut das Kapital auf Gefahr und für Rechnung des Gläubigers zum Depositorium des Gerichts, welchem die Führung des Hypothekenbuchs zusteht.

Ist dies geschehen, und hat der Schuldner die erfolgte Berichtigung oder Deposition der bis zu diesem Tage rückständigen Zinsen nachgewiesen, so wird die Post selbst auf den Grund des, über die Deposition des Kapitals, und auf die nachgewiesene Berichtigung oder Deposition der Zinsen, vom Gerichte zu ertheilenden Attestes, im Hypothekenbuche gelöscht und in Pfandbriefe umgeschrieben.

Daß dies geschehen, wird auf dem Dokumente vermerkt, wenn solches aber nicht beigebracht ist, durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das verpfändete Gut liegt, vom Gericht öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß das Hypothekenrecht auf das Gut erloschen sey und dem rechtmäßigen Inhaber des Dokuments nur noch das Pfandrecht auf die deponirte Valuta zustehe.

Ausreichung der Pfandbriefe B. an den Schuldner.

§. 24. Sind die Pfandbriefe nicht zur Tilgung bereits eingetragener Schulden gesucht, sondern als eine neue Schuld aufgenommen, so empfängt der Schuldner dieselben jederzeit in natura und es bleibt ihm überlassen ihren Umsatz zu bewirken.

Nachweis der Priorität.

§. 25. Sind in einem Falle zur Beschaffung der von dem Kreditinstitute

stitute verlangten Realsicherheit, Prioritätseinräumungen nachstehender Hypothekgläubiger erforderlich, so muß der Pfandbrief Suchende zuvor die Ausstellung und die Notirung derselben im Hypothekenbuche bewirken, bevor die Ausfertigung der Pfandbriefe erfolgt.

Münzsorte, Summen und Unterschrift d. Pfandbriefe B.

§. 26. Die Pfandbriefe B. werden nur in Preußischem Silbercourant à 14 Rthlr. die Mark fein, und nur auf Summen von 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr., 200 Rthlr., 500 Rthlr. und 1000 Rthlr., nach dem sub A. anliegenden Formular ausgefertigt, von mindestens drei Mitgliedern des Instituts einschließlich des Vorsitzenden und des Syndikus, unterschrieben, von dem Buchführer kontrasignirt, und mit derjenigen Nummer bezeichnet, welche der Pfandbrief in den Listen des Instituts erhält, mit dem Stempel des Instituts und hiernächst mit dem Eintragungsvermerk der Hypothekenbehörde (consr. §. 21.) versehen.

Die Koupons werden nach dem Formular sub B. ausgefertigt, mit dem Stempel des Instituts und dem Namensstempel der Mitglieder desselben belegt, von dem Buchführer aber unterschrieben.

Bestimmung des Betrags der einzelnen Pfandbriefe B.

§. 27. Die auf ein und dasselbe Gut einzutragenden Pfandbriefe B. werden zur Hälfte über Summen von 1000 Rthlr. und 500 Rthlr., zur andern Hälfte, und zwar in gleichem Verhältniß unter einander, über kleinere Summen ausgefertigt.

Die über eine gleiche Summe lautenden werden unter fortlaufenden Nummern in die Listen des Kreditinstituts eingetragen. Sie bedürfen keines Werthstempels, da derselbe schon zu der besonderen Schuldverschreibung (§. 21.) verwendet seyn muß.

III. Abschnitt.

Verpflichtungen des Pfandbriefschuldners und Rechte des Kredit-Instituts gegen denselben.

Verpflichtung des Schuldners zur Zinsenzahlung.

§. 28. Jeder Pfandbriefschuldner ist verpflichtet, dem Kreditinstitute das ganze ihm bewilligte Pfandbriefsdarlehn, vom Tage der Eintragung der Pfandbriefe ab, bis zur vollständigen planmäßigen Tilgung oder bis zu der durch den Schuldner ganz oder theilweise bewirkten Ablösung derselben (conf. §. 65. und 66.) jährlich mit 5 pCt. in vierteljährlichen Terminen zu verzinsen.

Hiervon werden 4 pCt. zur Verzinsung der Pfandbriefe, $\frac{3}{4}$ pCt. zur Amortisation, und $\frac{1}{4}$ pCt. zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet.

Zeit und Ort der Zinsenzahlung u. Folge der Zögerung.

§. 29. Die Zinsen werden in Breslau an die dort zu errichtende Kasse des Kreditinstituts gezahlt, und müssen jederzeit im Laufe des Quartals, spätestens aber am 15ten März, 15ten Juni, 15ten September und am 15ten De-

 zember

zember jeden Jahres entrichtet werden. Erfolgt die Zahlung nicht spätestens an den genannten Tagen, so ist der Schuldner von dem Rückstande 4 pCt. Verzugszinsen zu entrichten verbunden.

Beitreibung rückständig bleibender Zinsen durch die Gerichte oder durch Sequestration.

§. 30. Zur Beitreibung dieses Rückstandes nebst Verzugszinsen steht es dem Kreditinstitute frei, sich entweder an das kompetente Gericht zu wenden, welches auf die desfallsige Requisition, ohne vorheriges prozessualisches Verfahren, die Exekution in die in Vorschlag gebrachten Vermögensobjekte des Schuldners zu vollstrecken verpflichtet ist, oder sofort die Sequestration des verpfändeten Gutes zu veranlassen. Im letzteren Falle bleibt es seiner Wahl überlassen, die Sequestration selbst einzuleiten, oder die betreffende landschaftliche Behörde dieserhalb unmittelbar zu requiriren.

Vorzugsweise Berechtigung des Kreditinstituts zur Sequestration.

a) bei eigenen oder landschaftlichen Zinsenrückständen.

§. 31. Dem Kreditinstitute wird vorzugsweise die Befugniß beigelegt, die mit Pfandbriefen B. beschwerten Güter zu sequestriren, sobald zu dieser Maaßregel irgend ein gesetzlicher Grund eintritt. Wenn also von einem solchen Gute die Zinsen der darauf haftenden landschaftlichen Pfandbriefe rückständig bleiben, und die Landschaft deshalb die Sequestration veranlassen will, so muß sie zunächst das Kreditinstitut davon in Kenntniß setzen.

Letzteres ist berechtigt, die Ausführung dieser Maaßregel der Landschaft zu überlassen, oder die Sequestration — jedoch nur gegen sofortige Berichtigung der rückständigen landschaftlichen Zinsen — selbst zu übernehmen.

b) bei Requisitionen der Gerichte an d. Landschaft.

§. 32. Die Gerichtsbehörden, welche in dem, im §. 25. Kap. V. Sect. I. des Schlesischen Landschaftsreglements vom 9ten und 15ten Juli 1770. bezeichneten Falle, die Landschaft um Einleitung der Sequestration eines mit landschaftlichen Pfandbriefen B. beschwerten Gutes requiriren, sind verpflichtet, von dieser Requisition gleichzeitig das Kreditinstitut in Kenntniß zu setzen. Dem letzteren steht es alsdann frei, die Sequestration der Landschaft zu überlassen, oder sie sofort selbst zu übernehmen. Im letzteren Falle ist das requirirende Gericht unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

Befugniß zum Eintritt in die landschaftliche Sequestration u. Bedingungen ihrer Ausübung.

§. 33. Wenn aber auch die Sequestration der landschaftlichen Behörde überlassen, und von derselben bereits eingeleitet worden, so soll dem Kredit-Institute dennoch zu jeder Zeit freistehen, die Sequestration selbst zu übernehmen. Es ist aber alsdann die rückständigen Zinsen, Kosten und etwanigen Vorschüsse der Landschaft sofort zu berichtigen, auch die von derselben während ihrer Verwaltung, wegen des Guts abgeschlossenen Verträge zu erfüllen verbunden.

Verpflichtung des Kreditinstituts, während seiner Sequestration die landschaftlichen Zinsen zu bezahlen.

§. 34. Desgleichen liegt dem Kreditinstitute, wenn es die Sequestration selbst übernimmt, die Pflicht ob, die laufenden landschaftlichen Zinsen prompt zu entrichten, und ist daher die Landschaft nicht befugt, sich in die von demselben getroffenen Maaßregeln einzumischen.

§. 35.

§. 35. Ueberläßt das Kreditinstitut die Sequestration der landschaftlichen Behörde, so muß es dennoch von der letzteren zu den desfallsigen Verhandlungen und überall, wo es nach §. 131. und folgende, Titel 24. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung erforderlich ist, zugezogen werden. Es steht ihm frei den landschaftlichen Sequestor durch einen besonderen Kommissarius kontrolliren zu lassen, und die Verpachtung des Guts zu verlangen, wenn diese noch nicht erfolgt seyn sollte.

Rechte des Kreditinstituts bei Sequestrationen der Landschaft.

§. 36. Uebernimmt dagegen das Kreditinstitut die Sequestration selbst, so sollen ihm hinsichtlich der zu treffenden Wirthschaftseinrichtungen, der Erhaltung oder Wiederherstellung des Inventarii, der Verpachtung des Guts oder Ernennung eines Sequesters, der Rechnungslegung und Verwendung der Revenüen zur Berichtigung der laufenden und rückständigen Zinsen der landschaftlichen Pfandbriefe und der Pfandbriefe B., so wie zur Erhaltung des ertragsfähigen Zustandes des Guts, Auszahlung der etwanigen Ueberschüsse, desgleichen wegen der etwa gemachten Vorschüsse u. s. w. alle diejenigen Rechte zustehen, welche der Schlesischen Landschaft in den betreffenden Reglements in dieser Beziehung beigelegt sind, es ist aber auch allen, der letzteren nach eben diesen Reglements obliegenden Verpflichtungen unterworfen. Wegen etwaniger Vorschüsse kann das Institut jedoch niemals ein Vorzugsrecht vor den landschaftlichen Pfandbriefs-Forderungen in Anspruch nehmen.

Rechte und Pflichten des Kreditinstituts bei seinen eigenen Sequestrationen.

§. 37. Durch die auf den Antrag eines anderen Gläubigers, oder im Wege des Konkurs- oder Liquidationsprozesses eingeleitete Subhastation des Guts, wird bis zum Zuschlag und zur Uebergabe des Guts an den neuen Erwerber, in der von dem Kreditinstitute übernommenen Sequestration nichts verändert.

Fortdauer derselben während der Subhastation des Guts.

§. 38. Hat die Sequestration der Landschaft oder des Kreditinstituts bis zum Schlusse des nächsten Wirthschaftsjahres nach Ablauf desjenigen, in welchem sie eingeleitet ist, nicht die Mittel gewährt, die rückständigen und laufenden Zinsen der Landschaft und des Kreditinstitus nebst Kosten und Verwaltungsvorschüssen zu tilgen, so ist letzteres selbst bei dem kompetenten Gericht auf Subhastation des Gutes anzutragen berechtigt. Es bedarf hierzu keines prozessualischen Verfahrens, vielmehr sind die Gerichte den dieserhalb von dem Kredit-Institute an sie ergehenden Aufforderungen ohne Weiteres nachzukommen verpflichtet.

Befugniß des Kreditinstituts auf Subhastation anzutragen.

§. 39. Die Aufnahme der, Behufs der Subhastation eines mit Pfandbriefen B. beschwerten Guts, erforderlichen Taxe erfolgt zwar jederzeit von der Landschaft, jedoch nur mit Zuziehung eines von dem Kreditinstitute zu ernennenden Kommissarius.

Zuziehung desselben bei Aufnahme der Taxe.

Licitations-Bedingungen und Zuschlags-Bewilligung.

§. 40. Bei der öffentlichen Ausbietung eines solchen Guts kann das Kreditinstitut die Ablösung eines ihm beliebigen Theils der Pfandbriefe B. als Licitationsbedingung aufstellen. Ueberdies aber entspringt für den Licitanten aus seinem Gebote für den Fall des Zuschlages an ihn, auch wenn ihm dies nicht vorher besonders zur Bedingung gemacht ist, die Verpflichtung:

für die übrigen, in Anrechnung auf das Kaufgeld auf dem Gute stehen bleibenden Pfandbriefe B., rücksichtlich des Kapitals, der Zinsen und Kosten mit seinem übrigen Vermögen dem Kreditinstitute persönlich zu haften (conf. §. 43.), oder falls er diese persönliche Verpflichtung nicht übernehmen will, auch diese Pfandbriefe B. durch baare Zahlung des auf sie fallenden Theils des Kaufgeldes abzulösen.

Erreicht das Meistgebot nicht wenigstens zwei Drittheile des bei der Licitation zum Grunde gelegten Taxwerthes des Gutes, so ist das Kreditinstitut in den Zuschlag zu willigen nicht verbunden. (Allgem. Gerichtsordnung Theil I. Titel 52. §. 48.)

Uebergabe des adjudicirten Guts.

§. 41. Die Uebergabe eines von dem Kreditinstitute sequestrirten Guts an den neuen Erwerber, geschieht von dem betreffenden Gericht und dem Kreditinstitute gemeinschaftlich, oder — falls ersteres es wünscht — von dem letzteren allein.

Befreiung des Kreditinstituts von der Einlassung in den Konkurs- und Liquidations-Prozeß. Desgleichen von den Kommunkosten.

§. 42. Uebrigens ist das Kreditinstitut sich wegen der Pfandbriefe B. nebst Zinsen, Kosten und Vorschüssen in einen Konkurs- oder Liquidationsprozeß einzulassen und zu Kommunkosten beizutragen, nicht verbunden, auch müssen die Gerichte auf die eingetragenen Pfandbriefe B. von Amtswegen Rücksicht nehmen.

Rechte des Kreditinstituts wegen des etwanigen Ausfalls.

§. 43. Für den bei der Subhastation dem Kreditinstitute entstandenen Ausfall an Kapital, Zinsen und Kosten, bleiben demselben nicht nur der ursprüngliche Darlehnsempfänger und dessen Erben, sondern auch alle bis dahin demselben in dem Besitz gefolgten späteren Eigenthümer des Guts, welche die Pfandbriefe auf Abrechnung der Kaufgelder, wenn auch ohne Eingehung eines besonderen Vertrages mit dem Kreditinstitut (conf. §. 1. der Deklaration vom 21sten März 1835.) übernommen haben, persönlich verpflichtet, insoweit sie nicht von dem Kreditinstitute dieser persönlichen Verpflichtung ausdrücklich entlassen worden sind. Es soll deshalb, im Fall eines Prioritätsverfahrens dem Kreditinstitute das Vorrecht der vierten Klasse, unmittelbar nach den Königlichen Kassen, zustehen.

Nachsicht wegen der Zinsen.

§. 44. Einem Schuldner, welcher durch Unglücksfälle und ohne sein Verschulden außer Stand gesetzt wird, die in einem Termine fälligen Zinsen prompt zu entrichten, darf nur wegen $\frac{4}{5}$ derselben auf 6 bis 12 Monate Nachsicht bewilligt, das zur Tilgung und den Verwaltungskosten bestimmte fünfte Prozent aber muß unter allen Verhältnissen bezahlt werden. Läßt das Kreditinstitut nach Ablauf der zulässigen Nachsicht, und außer diesem Falle nach Ablauf des Ver-

fall-

falltages, sechs Monate verstreichen ohne exekutivische Maaßregeln zu ergreifen, so werden die Mitglieder desselben wegen jedes künftigen Ausfalles regreßpflichtig.

Aufsichts-Recht des Kreditinstituts auf die mit Pfandbriefen B. beschwerten Güter.

§. 45. Da das Kreditinstitut bis zu einem höheren Werthsbetrage der Güter Pfandbriefsdarlehne giebt, als der landschaftliche Verein, und daher der Gefahr eines Verlustes an Zinsen und selbst am Kapital in einem höheren Grade ausgesetzt ist, als dieser, so haben demselben nicht nur die oben bestimmten Befugnisse zur Revision der landschaftlichen Taxen und zur Kontrole der von der Landschaft einzuleitenden Sequestrationen der mit Pfandbriefen B. beschwerten Güter, so wie zu deren eigener Sequestration zugestanden werden müssen, sondern es wird demselben auch das Recht beigelegt, darauf zu wachen, daß dergleichen Güter überhaupt in guter Kultur und wirthschaftlichem Zustande erhalten werden. Dem Kreditinstitute stehet es deshalb frei, sich zu überzeugen, ob die Landschaft ihre reglementsmäßige Verpflichtung in Beaufsichtigung der betreffenden Güter erfülle und zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit Revisionen der letzteren durch einen Kommissarius zu veranlassen. Die Landschaft ist verpflichtet, den etwanigen desfallsigen Erinnerungen des Kreditinstituts sofort auf dem reglementsmäßigen Wege Abhülfe zu verschaffen. Auch hat dieselbe spätestens innerhalb vier Wochen nach jedem Termine, an welchem die landschaftlichen Pfandbriefsschuldner ihre Zinsen einzuzahlen verpflichtet sind, dem Kredit-Institute ein genaues Verzeichniß der länger als ein Jahr mit der Zinszahlung im Rückstande verbliebenen Schuldner mitzutheilen.

Das Kreditinstitut hat den Gutsbesitzern, welchen es Pfandbriefe bewilligt, jederzeit die Führung vollständiger Wirthschaftsrechnungen zur Pflicht zu machen, und ist letztere von Zeit zu Zeit durch einen Kommissarius einsehen und prüfen zu lassen verpflichtet.

Desgleichen steht ihm, in Fällen, wo es davon Gebrauch machen will, das Recht zu, die Vereidigung der Wirthschaftsaufseher und Verwalter des Pfandbriefschuldners zu veranlassen, und auf jede gesetzlich zulässige Weise die Erhaltung des Gutes und des Inventarii im wirthschaftlichen Zustande zu sichern.

Ertheilung von Anerkenntnissen über Vorschüsse zu den Landschafts-Zinsen.

§. 46. Zur Ausstellung von Anerkenntnissen an Personen, welche die zur Berichtigung der landschaftlichen Zinsen erforderlichen Gelder vorschießen, ist die Landschaft fernerhin nicht berechtigt, sondern dergleichen Anträge an das Kreditinstitut zu verweisen verpflichtet, auf welches die der Landschaft in dem Reglement de 1770. Kap. V. Sect. III. §. 49. seq. in dieser Beziehung beigelegten Rechte übergehen sollen.

Kündigungs-Befugniß des Kreditinstituts.

§. 47. Das Kreditinstitut ist ferner so berechtigt als verpflichtet, die Fortdauer der, dem Schuldner zur Pflicht gemachten Versicherung des Guts und des Inventarii (§. 15. d.) zu kontrolliren. Sollte der Schuldner hierin säumig befunden werden, oder den, wegen des ordnungsmäßigen Wirthschafts-

 Be-

Betriebes, regelmäßiger Führung der Wirthschaftsrechnungen (§. 45.) Erhaltung oder Wiederherstellung des Inventarii ꝛc., an ihn ergehenden Aufforderungen des Kreditinstituts nicht Folge leisten, oder letzteres die auf seinen Antrag dieserhalb von der Landschaft getroffenen Maaßregeln nicht ausreichend finden, so steht es demselben frei, dem Gutsbesitzer, wenn er auch die stipulirten 5 pCt. Zinsen bisher ordnungsmäßig an das Institut gezahlt hat, dennoch die auf sein Gut gegebenen Pfandbriefe B. zur Zurückzahlung binnen sechs Monaten in gleichartigen Pfandbriefen oder in baarem Gelde, nach der Wahl des Kredit-Instituts aufzukündigen, und ihn zu dieser Zahlung nöthigenfalls im Wege Rechtens anzuhalten. Zu einer gleichen Kündigung ist das Kreditinstitut auch alsdann berechtigt, wenn der Schuldner die landschaftlichen Pfandbriefe gegen Aufnahme anderer Hypothekenschulden an deren Stelle ablösen sollte.

IV. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Inhaber der Pfandbriefe B.

Zahlung der Zinsen der Pfandbriefe B.

§. 48. Die Zinsen der Pfandbriefe B. werden zur Verfallzeit und zwar
vom 2ten bis 15ten Januar und
vom 1sten bis 15ten Juli inclusive
(mit Ausnahme der Sonntage) in Breslau,
desgleichen vom 1sten bis 15ten Februar, und
vom 1sten bis 15ten August in Berlin,
von den Kassen des Instituts, gegen Ausreichung der fälligen Koupons, an den Vorzeiger der letzteren gezahlt.

Die innerhalb fünf Jahren von dem darin bestimmten Verfalltage abgerechnet, nicht zur Zahlung präsentirten Koupons, sind durch Verjährung erloschen.

Außerkoursund Wiederinkourssetzung der Pfandbriefe B.

§. 49. Der Besitzer eines Pfandbriefes B. ist zwar befugt, denselben durch einen Privatvermerk außer Kours zu setzen, dadurch verliert derselbe aber in Beziehung auf das Kreditinstitut die Eigenschaft eines billet au porteur nicht, letzteres ist daher auf dergleichen Privatvermerke Rücksicht zu nehmen nicht verpflichtet.

Oeffentliche Behörden können die ihnen gehörenden Pfandbriefe B. unter ihrem Stempel und ihrer Unterschrift aus und wieder in Kours setzen.

Jedem Inhaber steht es aber auch frei, seinen Pfandbrief B. von dem Kreditinstitute selbst durch einen von demselben darauf zu setzenden, und von dem Vorsitzenden und dem Syndikus, oder von dem, vom Institute ernannten beständigen Kommissarius (§. 2.) zu unterschreibenden Vermerk, unentgeldlich aus und wieder in Kours setzen zu lassen, oder ihn, gegen jährliche Vorausbezahlung von $\frac{1}{4}$ von Tausend des Nennwerths bei dem Institute verwahrlich nieder

zu

zu legen. In beiden Fällen darf der Pfandbrief nur dem Einreichenden persönlich oder einem in beglaubigter Form statt seiner Legitimirten, von dem Institute zurückgegeben werden.

Aufgebot, Amortisation und Erneuerung verlorner oder vernichteter Pfandbriefe B.

§. 50. Die, über das Aufgebot, die Amortisation, und Erneuerung verlorner, vernichteter, schadhaft gewordener oder solcher gekündigten landschaftlichen Pfandbriefe, deren Inhaber nicht auszumitteln sind, in den §§. 120. bis 140. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7ten September 1830. (Gesetz-Sammlung 1830. Seite 128.) enthaltenen Vorschriften finden auch auf die Pfandbriefe B., jedoch mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1) Die darin den Hauptdirektionen der Landschaften übertragenen Geschäfte übernimmt bei den Pfandbriefen B. das Kreditinstitut.
2) Die öffentliche Bekanntmachung (§. 125. am angeführten Orte) geschieht durch die Intelligenzblätter zu Berlin und Breslau.
3) Auf Ediktalcitation kann erst, nachdem seit der Bekanntmachung der achte Zinstermin vorüber gegangen ist, angetragen werden.
4) Dieser Antrag muß an das Oberlandesgericht zu Breslau gerichtet und zu dem Ende von dem Extrahenten
   a. eine Bescheinigung des Kreditinstituts, daß bis dahin sich Niemand mit dem verlornen Pfandbriefe gemeldet habe,
   b. ein Exemplar der Intelligenzblätter, welche die öffentliche Bekanntmachung enthalten,

   eingereicht werden, worauf das Gericht die Ediktalcitation verfügt und darin den etwanigen Inhaber des verlorenen Pfandbriefes B. auffordert, sich spätestens bis zum zehnten Zinstermine zu melden, oder die Amortisation des Pfandbriefes zu gewärtigen.
5) Die Ediktalcitation geschieht
   a. durch ein bei dem Oberlandesgerichte, und in der Kasse des Kredit-Instituts zu Breslau auszuhängendes Proklama,
   b. durch dreimalige Einrückung in die Intelligenzblätter, zu Berlin, zu Breslau und in derjenigen Provinz, in welcher der Pfandbrief verloren gegangen seyn soll.
6) Vor Abfassung des Amortisationserkenntnisses muß stets,
   a. derjenige Termin eingetreten seyn, in welchem der Pfandbrief selbst, zur Empfangnahme neuer Zinskoupons hätte vorgezeigt werden müssen (§. 9.),
   b. eine anderweite Bescheinigung des Kreditinstituts beigebracht werden, daß auch im zehnten Zinstermine der Pfandbrief nicht präsentirt worden.

 7) We-

7) Wegen verlorner oder vernichteter Zinskoupons der Pfandbriefe B. ist ein öffentliches Aufgebot und Amortisationsverfahren nicht zulässig, und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Koupons an die Stelle jener.

Verpflichtung der Inhaber der Pfandbriefe B. zum Umtausch.

§. 51. Die durch die planmäßige Tilgung der Pfandbriefe B. mittelst Verloosung für den Inhaber entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten sollen unten bestimmt werden.

Außer diesem Falle kann auch von Seiten des Kreditinstituts ein Pfandbrief B. zur baaren Zurückzahlung an den Inhaber nicht aufgekündigt werden, doch ist der letztere verpflichtet, Behufs der aus irgend einem Grunde erforderlichen Ablösung und Löschung eines Pfandbriefs, denselben nebst den dazu gehörenden Zinskoupons gegen Empfang eines anderen Pfandbriefs B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinskoupons versehen herauszugeben.

Zeitpunkt des Umtausches.

§. 52. In allen Fällen, in welchen ein solcher Umtausch nach Maaßgabe dieser Verordnung nothwendig wird, hat zwar das Kreditinstitut den Inhaber des herbeizuschaffenden Pfandbriefes zu dessen Einreichung durch die öffentlichen Blätter aufzufordern. Bleibt aber diese Aufforderung ohne Erfolg, so ist der nächste zur Ausreichung neuer Zinskoupons eintretende Termin abzuwarten, und der Inhaber muß sich alsdann dem Umtausche unbedingt unterwerfen.

Herbeischaffung der bei der Subhastation ausfallenden Pfandbriefe B.

§. 53. Sollten bei einem, im Wege der nothwendigen Subhastation erfolgenden Verkaufe des verpfändeten Guts, Pfandbriefe B. ausfallen, so liegt es dem Kreditinstitute ob, die nach Inhalt der Verordnung vom 4ten März 1834. zu löschenden Spezies durch Umtausch von den Inhabern derselben herbeizuschaffen (§. 52.).

In keinem Falle sind letztere selbst bei dem über das verpfändete Gut eröffneten gerichtlichen Verfahren sich zu melden verpflichtet.

Verfahren, wenn dieselben nicht sofort herbeigeschafft werden können.

§. 54. In allen Fällen, in welchen der Umtausch eines Pfandbriefes dem Inhaber desselben nach den Bestimmungen dieser Verordnung zwar obliegt, jedoch nicht sofort bewirkt werden kann, muß derjenige, welcher zur Herbeischaffung desselben verpflichtet ist, statt desselben einen andern gleichartigen Pfandbrief nebst laufenden Koupons, bei dem betreffenden Gerichte niederlegen. Nach erfolgter Deposition wird zwar der nicht sofort herbeizuschaffende Pfandbrief, unter Bemerkung der für denselben anderweitig bewirkten Sicherstellung, im Hypothekenbuche gelöscht, der deponirte Pfandbrief aber wird dem Deponenten nur gegen Einreichung des zu löschenden und löschungsfähigen Pfandbriefs selbst oder des denselben mortifizirenden rechtskräftigen Erkenntnisses zurückgegeben.

Bis dies geschieht, werden auch die Zinsen für die deponirten Koupons ad Depositum eingezogen.

V. Ab-

V. Abschnitt.

Tilgung der Pfandbriefe.

Tilgungsrate.

§. 55. Von den nach §. 28. von den Pfandbriefs-Schuldnern jährlich zu entrichtenden * pCt., sind ¾ pCt. zur allmähligen Tilgung der Pfandbriefe B. selbst bestimmt, und sollen daher von dem Kreditinstitute als eine Abschlagszahlung auf das Kapital betrachtet werden.

Spezial- und Generalkonto über die Tilgungsraten.

§. 56. Für jeden Schuldner wird ein eigenes Tilgungskonto angelegt, in welches alle eingehenden Tilgungsraten nebst den davon aufkommenden Zinsen eingetragen werden und aus welchem jederzeit der Betrag der bereits getilgten Kapitalssumme vollständig hervorgehen muß. Außerdem werden alle Spezialkonten in ein Hauptkonto zusammengefaßt.

Ausschließliche Verwendung derselben zur Tilgung durch Ankauf oder Verloosung von Pfandbriefen B.

§. 57. Der durch sämmtliche Tilgungsraten zu sammelnde Fonds soll ausschließlich zum Ankauf von Pfandbriefen B. benutzt, und in sofern der Ankauf nicht mindestens zum Nennwerthe bewirkt werden kann, einstweilen zinsbar verwaltet und demnächst zur baaren Einlösung der durch das Loos zu bestimmenden Pfandbriefe B. in keinem Falle aber zu irgend einem anderen Zwecke verwendet werden.

Art der Verloosung und baaren Einlösung der Pfandbriefe B. nach dem Nennwerthe.

§. 58. Die Verloosung geschieht nach einem von dem Kreditinstute anzulegenden Plane dergestalt, daß jedesmal ein verhältnißmäßiger Betrag von jeder einzelnen, nach den Summen verschiedenen Gattung von Pfandbriefen B. gezogen wird, in Berlin im Geschäftslokale des Kreditinstituts, in Gegenwart von drei Mitgliedern des letzteren, einschließlich des Syndikus. Die gezogenen Nummern werden durch die öffentlichen Blätter in Berlin und Breslau bekannt gemacht, und diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Kündigung.

Die Zahlung eines jeden durch das Loos gezogenen Pfandbriefs erfolgt in dem ersten, nach den nächsten sechs Monaten eintretenden Zinsenzahlungs-Termine in Berlin oder Breslau nach dem Nennwerthe baar, gegen Auslieferung des Pfandbriefs und sämmtlicher zu demselben gehörenden ferner laufenden Koupons.

Folgen der Zögerung bei Abhebung des Kapitals.

§. 59. Die Verzögerung der Erhebung hat für den Inhaber des Pfandbriefs den Verlust der ferneren Zinsen vom Verfalltage ab, zur Folge, und die von da ab laufenden Koupons werden in den Listen des Instituts gestrichen.

Verpflichtung zur Mitablieferung der noch laufenden Koupons.

§. 60. Wird zwar der Pfandbrief abgeliefert, jedoch ohne sämmtliche, künftig fällig werdende Koupons, so wird der Betrag der fehlenden Koupons von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht, die Koupons selbst aber werden bei ihrer späteren Präsentation innerhalb der gesetzlichen Frist (conf. §. 48.) realisirt.

Aufbewahrung der zur Tilgung angekauften und der eingelösten Pfandbriefe B.

§. 61. Sowohl die für den Tilgungsfonds angekauften, als die in Folge der Verloosung eingelösten Pfandbriefe B., werden unter Beifügung des Stempels des Instituts und der Unterschrift von drei Mitgliedern desselben mit Einschluß des Vorsitzenden und des Syndikus, außer Kours gesetzt, und vorläufig im Depositorio des Instituts sicher aufbewahrt.

Kassation und Abschreibung derselben im Hypothekenbuche.

§. 62. Sobald ein Schuldner nach Ausweis seines Tilgungskontos (§. 56.) den fünften Theil der auf seinem Gute intabulirten Pfandbriefe des Kreditinstituts getilgt hat, so ist er bei letzterem auf Abschreibung des getilgten Betrages anzutragen berechtigt. Befinden sich nicht so viele auf diesem Gute haftende Pfandbriefe im Depositorio, so müssen sie durch Umtausch gegen andere herbeigeschafft werden (§. 52.). Ist dies geschehen, so werden die abzuschreibenden Spezies in einer Sitzung des Kreditinstituts mit dem von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und des Syndikus, zu unterschreibenden, desgleichen mit dem Stempel des Instituts zu versehenden Vermerk der erfolgten Einlösung versehen, durchschnitten und demnächst mit der Schuldverschreibung des ursprünglichen Schuldners, der betreffenden Hypothen-Behörde zur Abschreibung übersandt. Diese Abschreibung erfolgt durch einen in der Kolonne „Cessionen" einzutragenden Vermerk:

„Der Pfandbrief No. .... über ..... Rthlr. ist eingelöset und abgeschrieben worden. Eingetragen zufolge Verfügung vom ......"

Die abgeschriebenen Pfandbriefe werden dem Kreditinstitute remittirt, welchem deren gänzliche Vernichtung überlassen bleibt.

Fortdauernde Verbindlichkeit des Schuldners zur Verzinsung der ganzen Pfandbriefsschuld.

§. 63. Durch diese Abschreibung ändert sich nichts in der Verbindlichkeit des Pfandbriefsschuldners zur ferneren halbjährlichen Zahlung der vollen fünf Prozent Zinsen des ganzen ursprünglichen Pfandbriefskapitals an das Kredit-Institut. Der ursprüngliche Eintragungsvermerk der Pfandbriefe bleibt daher mit Ausnahme der Fälle des §. 66. bis zur erfolgten gänzlichen Tilgung sämmtlicher auf das Gut eingetragenen Pfandbriefe B. unverändert im Hypotheken-Buche stehen.

Indessen ist der Gutsbesitzer in keinem Falle befugt über das Hypothekenrecht, welches mit den getilgten und abgeschriebenen Pfandbriefen verbunden gewesen war, und bis zur künftigen Löschung derselben noch rücksichtlich der ferneren Verzinsung der abgeschriebenen Summen wirksam bleibt, anderweitig zum Nachtheil der hinter den Pfandbriefen eingetragenen Hypothekengläubiger zu disponiren. Der §. 52. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht findet also hier keine Anwendung.

Verwendung der ferneren Zinsen der getilgten Pfandbriefe B.

§. 64. Von diesen jährlich zu entrichtenden 5 pCt. (conf. §. 63.) fließen von da ab $4\frac{3}{4}$ pCt. der getilgten Pfandbriefe B. zum Tilgungsfonds, das übrige $\frac{1}{4}$ pCt. aber, wie früher, zu den Verwaltungskosten.

§. 65.

§. 65. Jedem Pfandbriefsschuldner steht es frei die auf sein Gut eingetragenen Pfandbriefe, so weit sie nicht bereits getilgt sind, ganz oder theilweise abzulösen. Dies kann jedoch nur an den zur Auszahlung der Pfandbriefszinsen bestimmten Terminen und nur in gleichartigen Pfandbriefen B. geschehen, welche er mit einer wenigstens drei Monate vorher zu machenden Anzeige dem Kredit-Institute einreichen muß.

Befugniß des Schuldners zur außerordentlichen Ablösung der Pfandbriefe B.

§. 66. Durch eine solche, die vorschriftsmäßige Tilgung überschreitende Ablösung wird der Schuldner auf Höhe der abgelöseten Summe von aller Zahlungsverbindlichkeit, insbesondere auch von der ferneren Verzinsung befreit, und er kann daher nicht blos die Abschreibung, sondern auch die Löschung der getilgten Pfandbriefe im Hypothekenbuche fordern, letzteres jedoch nur alsdann, wenn wenigstens der fünfte Theil seines Pfandbriefskapitals in dieser Art getilgt ist, und die zu löschenden Pfandbriefe selbst eingegangen sind (conf. §. 54.).

Folgen einer solchen Ablösung.

§. 67. Die für den Tilgungsfonds angekauften, so wie die in Folge einer Verloosung eingelösten Pfandbriefe B. können nur gegen Umtausch anderer Pfandbriefe B., Behufs der Ablösung wieder in Kours gesetzt werden.

Die Mitglieder des Instituts sind dafür, so wie überhaupt für die ausschließliche Verwendung des Tilgungsfonds zu dem im §. 57. ausgesprochenen Zwecke persönlich verantwortlich.

Persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Kredit-Instituts für den Tilgungsfonds und dessen vorschriftsmäßige Verwendung.

VI. Abschnitt.

Fonds des Kreditinstituts und Kosten.

§. 68. Die Einnahmen des Kreditinstituts bestehen:

Einnahme des Kredit-Instituts.

1) in den Zinsen des demselben nach §. 4. zur Verwaltung und Benuzzung von Uns bewilligten unzinsbaren Vorschußkapitals;
2) in dem zu den Verwaltungskosten ihm angewiesenen zwanzigsten Theil der von den Pfandbriefsschuldnern jährlich zu entrichtenden 5 pCt. Zinsen (¼ Rthlr. pCt.) conf. §. 28.;
3) in den von dem Institute zu beziehenden Kosten (§. 72.).

§. 69. Aus diesen Einnahmen sind zu bestreiten

Ausgaben.

1) sämmtliche Verwaltungskosten,
2) die von dem Kreditinstitute zu deckenden Ausfälle an Kapital, Zinsen und Kosten.

Desgleichen sind die zur prompten Berichtigung der Pfandbriefszinsen von dem Institute etwa zu leistenden Vorschüsse einstweilen daraus zu entnehmen.

§. 70. Die von den Pfandbriefsschuldnern für die etwanigen Zinsenrückstände zu entrichtenden Verzugszinsen fließen, so weit sie auf die vorgeschossenen

Verwendung der Verzugszinsen.

senen Pfandbriefszinsen und das $\frac{1}{4}$ pCt. zu den Verwaltungskosten fallen zur Kasse des Kreditinstituts, für die übrigen $\frac{3}{4}$ pCt. zum Tilgungsfonds.

Eventuelle Verwendung des Vorschuß-Kapitals oder der Ueberschüsse.

§. 71. Sollten die Zinsen des dem Institute verliehenen Vorschußkapitals (§. 4.) mit Hinzurechnung der übrigen Einnahmen des Instituts, zur Dekkung der Ausgaben (§. 69.) nicht ausreichen, so ist der dazu erforderliche Zuschuß von dem Vorschußkapitale selbst zu entnehmen. Gewähren aber die Einnahmen nach Bestreitung sämmtlicher Ausgaben einen Ueberschuß, so ist solcher zum Ankauf von Pfandbriefen B. zu benutzen, und dient zur Vermehrung des Fonds, über welchen Wir Uns, jedoch nur nach Maaßgabe der Vorschläge des Instituts, die künftige weitere Verfügung vorbehalten.

Kosten.

§. 72. Die von dem Institute zu beziehenden Kosten bestehen:

1) in den von den Pfandbriefsschuldnern mit $\frac{1}{5}$ pCt. von dem Kapitals-Betrage der ausgefertigten Pfandbriefe zu entrichtenden Ausfertigungs-Gebühren,
2) in den mit der etwa nothwendig werdenden Einleitung und Führung von Sequestrationen, oder Bestellung eines Wirthschaftsaufsehers, verknüpften Kosten und Auslagen.

Für letztere sollen vorläufig die in dem Schlesischen Landschaftsreglement vom 9ten und 15ten Juli 1770. und den späteren genehmigten Beschlüssen angenommenen Sätze als höchste Norm dienen, dem Kreditinstitute wird jedoch zur Pflicht gemacht, auch bei diesen Kosten die möglichste Ersparniß eintreten zu lassen.

Für alle sonstigen Geschäfte des Kreditinstituts, seiner Beamten und Kommissarien, für die Revision und Kontrolirung der landschaftlichen Taxen und Sequestrationen, die Revision der Wirthschaftsführung und des Inventarii, desgleichen für die von dem Institute zu erlassenden Schreiben und Verfügungen dürfen dem Pfandbriefsschuldner keine Kosten und Auslagen berechnet werden.

Kosten-, Stempel- und Portofreiheit des Kreditinstituts.

§. 73. Dagegen bewilligen Wir dem Institute hiermit für alle seine Verhandlungen, Verfügungen und Requisitionen die Stempel- und Portofreiheit, desgleichen die Kosten- und Stempelfreiheit in seinen Angelegenheiten.

VII. Abschnitt.

Verwaltung der Depositalgelder.

Ablieferung der baaren und Bankokapitalienbestände der General-depositorien an das Kreditinstitut.

§. 74. Um eines Theils die disponiblen Fonds des Kreditinstituts zu vermehren, anderentheils zur vortheilhafteren Benutzung der in den General-Depositorien Unserer Gerichts- und Pupillarbehörden vorräthigen und zu denselben ferner eingehenden Gelder Gelegenheit zu gewähren, insbesondere um dieselben für den Verkehr in der Provinz, welcher sie angehören, zugänglicher zu ma-

machen, und ihre Verwendung zu Darlehnen auf Realsicherheit zu erleichtern, verordnen Wir hiermit:

1) Die in den General-Depositorien der Gerichts- und Pupillarbehörden in Schlesien vorhandenen, oder künftig dort eingehenden baaren Gelder, sollen in eben den Fällen, wo bisher nach den Vorschriften der Allgemeinen Depositalordnung deren Belegung bei der Bank nothwendig war, nicht mehr an diese letztere, sondern an das Königliche Kreditinstitut zur Darlehnsweisen Benutzung abgeliefert werden.

2) Eben diesem Institute sind zu gleichem Zweck auch die in jenen General-Depositorien vorhandenen Banko-Aktiva durch Ablieferung der darüber ausgefertigten Banko-Obligationen zu überweisen.

3) Das Kreditinstitut kann jedoch nach Maaßgabe seines Geldbedarfs die Annahme dieser Darlehne verweigern oder die bereits angenommenen, nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung an die Depositorien zurückzahlen, in welchen Fällen die Gerichts- und Pupillarbehörden dann wegen anderweitiger Belegung solcher Gelder bei der Bank wieder lediglich die Vorschriften der Depositalordnung zu befolgen haben.

Vorbehalt der näheren Bestimmung über das dabei zu beobachtende Verfahren.

§. 75. Ueber die Zeit der Ablieferung der jetzigen Depositalbestände, über das dabei, so wie bei der Belegung der künftig eingehenden Gelder und überhaupt bei dem Geschäftsverkehr mit dem Königlichen Kreditinstitute zu beobachtende Verfahren, werden die Schlesischen Gerichts- und Pupillenbehörden durch Unseren Justizminister mit besonderer Anweisung versehen werden.

Ablieferungs-Anerkenntnisse des Kreditinstituts.

§. 76. Das Kreditinstitut soll über die an dasselbe abzuliefernden Depositalbestände den General-Depositarien besondere Anerkenntnisse ausstellen. Diese verbleiben in den betreffenden Depositorien so lange, bis der ganze Bestand durch Zurückzahlung absorbirt ist. Sie dürfen nicht cedirt und in Cirkulation gesetzt sondern nur von der Behörde, an welche sie ausgestellt worden, realisirt werden.

Vorbehaltene Befugniß der Deposital-Interessenten die anderweitige Ausleihung zu verlangen.

§. 77. Durch diese Vorschriften wird die Befugniß der Deposital-Interessenten, die anderweitige Unterbringung der in den betreffenden Massen jetzt vorhandenen, oder künftig zu denselben eingehenden Gelder durch Belegung auf Hypothek oder durch Ankauf von Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen in Antrag zu bringen,

(Verordnung vom 3ten April 1815. §. 4.)

desgleichen die Befugniß der Gerichts- und Pupillarbehörden nicht beschränkt, die in den General-Depositorien vorhandenen Kapitalien unmittelbar gegen hypothekarische Sicherheit oder durch Erwerbung landschaftlicher Pfandbriefe zu benutzen.

Einzahlungen an das Kredit-Institut in Preuß. Courant.

§. 78. Sämmtliche baare Einzahlungen an das Kreditinstitut, sowohl der jetzigen Bestände, als der künftig eingehenden Beträge müssen in Preußischem Silber-Kourant geleistet werden. Die auf den abzuliefernden Banko-Obli-

Obligationen rückständigen Zinsen werden bis zum Tage der Realisirung derselben, welche unverzüglich nach ihrem Eingange bewirkt werden soll, bankomäßig berechnet, und so weit sie mit runden Dekaden abschließen, dem abgelieferten Kapitalsbetrage zugerechnet; der verbleibende Ueberschuß wird der abliefernden Behörde remittirt.

Portofreie Ablieferung der Bestände in Breslau und fernere Portofreiheit der vormundschaftlichen Gelder.

§. 79. Die Ablieferung der jetzigen Bestände soll auf die, den Behörden noch besonders zu eröffnende Weise in Breslau erfolgen, und es wird für dieselben die Portofreiheit hiermit bewilligt. Ob auch die künftigen Zahlungen dort angenommen werden können, oder unmittelbar an das Kreditinstitut zu Berlin geschehen müssen, wird der weiteren Bestimmung vorbehalten, jedenfalls aber sollen die vormundschaftlichen Depositalgelder die ihnen bisher bewilligte Portofreiheit ferner genießen. Die übrigen aus den Depositorien einzuzahlenden Gelder müssen postfrei eingesendet werden.

Anwendung der Vorschriften der Depositalordnung auf den Verkehr der Gerichts- u. Pupillarbehörden mit dem Kreditinstitute.

§. 80. Für den Verkehr der Gerichts- und vormundschaftlichen Behörden mit dem Kreditinstitute sollen im Allgemeinen die in der Depositalordnung Titel 2. §. 209—270. für den Bankoverkehr gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, so weit dieselben nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert werden.

Verzinsung der Depositalgelder von Seiten des Kreditinstituts.

§. 81. Was

I. die Verzinsung der abzuliefernden Bestände, und der ferner baar zu erlegenden Summen betrifft, so ist das Kreditinstitut verpflichtet

1) die zum Pupillendepositorium gehörenden Gelder mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich,

2) die zum Judizialdepositorium gehörigen mit 3 Prozent jährlich,

zu verzinsen.

Trennung und genaue Bezeichnung der Depositalmassen von Seiten der Gerichts- und Pupillar-Behörden.

§. 82. Die abliefernden Behörden müssen daher sowohl bei Ablieferung der Bestände, als bei den künftigen Einzahlungen die Judizialmassen von den vormundschaftlichen Depositalgeldern trennen.

Zeit der Zinsenzahlung.

§. 83. Die Zinsenzahlung erfolgt halbjährlich am 1sten Januar und 1sten Juli jedes Jahres auf den Grund einer nach §. 257. l. c. der Depositalordnung von den Behörden an das Kreditinstitut zu erlassenden Requisition und der, derselben beizufügenden, Designation und Berechnung der fälligen Zinsen (§. 81.) entweder unmittelbar an das Depositorium oder durch Uebersendung mit der Post.

(cfr. Depositalordnung Titel II. §. 109. seq.)

Von denjenigen Anerkenntnissen, welche in der Zwischenzeit eingezogen worden, sind die Zinsen jedesmal mit dem Kapital zugleich einzuziehen und zu berichtigen.

Die

Die Tage der Ablieferung an das Kreditinstitut und der Rückzahlung von demselben werden bei der Zinsenberechnung nicht mitgerechnet.

Wiedereinziehung der Kapitalien.

§. 84. II. Wegen Einziehung der belegten Summen gelten ebenfalls die Vorschriften der Depositalordnung für den Bankoverkehr. Zu dergleichen Einziehungen müssen aber vorzugsweise die über die neubelegten Kapitalien, und nur wenn diese für den Bedarf der Depositorien nicht ausreichen, die über die abgelieferten Bestände ausgestellten Anerkenntnisse benutzt werden. Die Zahlung erfolgt in der nämlichen im §. 83. bestimmten Art, und es bedarf bei abschläglichen Zahlungen der Miteinsendung des Anerkenntnisses nicht. Nur wenn der ganze Betrag eines solchen eingezogen werden soll, ist dessen Uebersendung erforderlich.

Quittungen über Kapital und Zinsen.

§. 85. Die Ausstellung der Quittungen der Behörden über die Zinsen und Kapitalien geschieht in der nämlichen, bisher in Ansehung der Bankozinsen und Kapitalien beobachteten Art und Form.

Uebertragung der Landesherrlichen Garantie für die Bankokapitalien auf die bei dem Kreditinstitut zu belegenden Depositalgelder.

§. 86. Da in Folge der vorstehenden Bestimmungen der bisherige gesetzliche Bankoverkehr der Depositorien Unserer Königlichen Gerichts- und Pupillarbehörden in der Provinz Schlesien zum Theil auf das Kreditinstitut übergeht, so übertragen Wir auch die in Unserer Verordnung vom 3ten April 1815. §. 1. für die bei der Bank belegten Kapitalien und die davon stipulirten Zinsen ausgesprochene Garantie auf sämmtliche von den Depositorien Unserer genannten Behörden in Schlesien an das Kreditinstitut abzuliefernde Kapitalien und Zinsen hiermit ausdrücklich.

Sollte der Fall der Garantie eintreten, so entsagt der Staat dem Rechte, die Deposital-Interessenten zunächst auf die Fonds des Kreditinstituts zu verweisen.

VIII. Abschnitt.

Nebengeschäfte des Kreditinstituts.

Befugniß des Instituts auch Darlehne hinter den Pfandbriefen B. zu bewilligen.

§. 87. Außer den in den vorstehenden Abschnitten dem Kreditinstitute angewiesenen Geschäften, liegt demselben überhaupt die Pflicht ob, auch anderweitig nach seinen Kräften zur Wiederherstellung des Kredits der Schlesischen Gutsbesitzer und zur Erhaltung derselben, in ihrem Besitzstande zu wirken. Wir ermächtigen dasselbe daher hierdurch ausdrücklich, denjenigen Gutsbesitzern, welchen durch Bewilligung von Pfandbriefen B. auf ihre Besitzungen nicht vollständig geholfen wird, auf Güter, welche sich in ausgezeichnet gutem wirthschaftlichen Zustande befinden, und welche namentlich mit einem sehr vollständigen Inventario besetzt sind, wenn gleich schon bis zu $\frac{2}{3}$ ihres von dem Institute angenommenen Werthes Pfandbriefe B. gegeben worden, zur Regulirung ihrer Schul-

 den-

denverhältnisse oder zur Verbesserung ihrer Güter, Darlehne aus seinem Fonds oder Betriebskapitale zu bewilligen, wenn dieselben die, bei der Eintragung auf das Gut fehlende gesetzliche Sicherheit anderweitig durch Bürgen oder Pfänder (Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 14. §§. 188—194.) zu ergänzen im Stande sind.

Bedingungen solcher Darlehne.

§. 88. Will ein Gutsbesitzer die Hülfe des Kreditinstituts in dieser Art in Anspruch nehmen, so ist er verpflichtet, demselben eine vollständige und getreue Uebersicht seines ganzen Aktivvermögens und seiner sämmtlichen Schulden und Verpflichtungen vorzulegen und jeden Nachweis, der in diesen Beziehungen von ihm gefordert wird, zu liefern. Ergiebt sich alsdann nach genauer Prüfung aller seiner Verhältnisse, daß ihm ein, zu seiner Erhaltung ausreichender Vorschuß wirklich noch mit Sicherheit gewährt werden kann, so ist das Kreditinstitut berechtigt, ihm solchen gegen spezielle Sicherheitsbestellung zu 4 Prozent jährlicher Zinsen zu bewilligen.

Es muß jedoch in diesem Falle für die wirkliche Verwendung des Darlehns zu dem angegebenen Zwecke möglichst sorgen, oder dieselbe kontrolliren, sich von Zeit zu Zeit von dem Erfolge der gewährten Hülfe Kenntniß verschaffen und sich überhaupt diejenige Einwirkung auf die wirthschaftlichen Einrichtungen und auf alle ökonomischen Verhältnisse des Schuldners stipuliren oder vorbehalten, welche ihm zur Erhaltung oder Aufhülfe desselben so wie zur Konservation der von ihm bestellten Sicherheit als nothwendig erscheinen. Endlich muß bei einem jeden Darlehne dieser Art, dessen allmälige Amortisation durch jährliche Abzahlungen von mindestens 5 Prozent zur unerläßlichen Bedingung gestellt, und auf die prompteste Erfüllung aller von dem Schuldner gegen das Kredit-Institut übernommenen Verpflichtungen mit der größten Wachsamkeit und Strenge gehalten werden.

Befugniß des Kreditinstituts zur Regulirung der Vermögensangelegenheiten verschuldeter Gutsbesitzer.

§. 89. Ergiebt aber die angestellte Prüfung, daß dem Darlehnssucher ein Vorschuß nicht mit Sicherheit mehr gewährt werden kann, oder nimmt ein verschuldeter Gutsbesitzer überhaupt die Mitwirkung des Kreditinstituts zur Regulirung seiner Vermögens- und Schuldenverhältnisse in Anspruch, so soll dasselbe auch diesem Geschäfte sich zu unterziehen ermächtigt seyn, und durch Uebernahme der Verwaltung seiner Güter, Behandlung seiner Gläubiger, Gewährung der zur vergleichsweisen Abfindung derselben etwa erforderlichen Vorschüsse gegen deren Sicherstellung, und auf jede sonst gesetzlich zulässige Weise dem Schuldner die Erhaltung seines Besitzthums oder einer angemessenen Abfindung oder Kompetenz für sich oder seine Familie zu sichern versuchen.

Befugniß des Kreditinstituts Hypotheken-Darlehne gegen Depositalmäßige Sicherheit zu bewilligen.

§. 90. Endlich wird dem Kreditinstitute überhaupt gestattet, den Besitzern Schlesischer Güter, wenn gleich solche in den landschaftlichen Kreditverein nicht aufgenommen sind, oder sich zur Aufnahme in denselben nicht eignen, gegen von ihnen

zu

zu bestellende hypothekarische Sicherheit aus seinem Fonds oder Betriebskapital insofern solche dazu ausreichen, Darlehne zu geben. Die dafür zu bestellende Sicherheit muß jedoch jederzeit den Vorschriften der Depositalordnung Titel I. §. 46. entsprechen, bei deren Beurtheilung eine, auf Antrag und Kosten des Darlehnsuchers von dem Kreditinstitute selbst zu veranlassende Taxe des betreffenden Gutes zum Grunde gelegt werden kann.

Desgleichen muß sich der Schuldner der allgemeinen Aufsicht des Kredit-Instituts über die Erhaltung seiner Wirthschaft und seines Inventarii ausdrücklich unterwerfen.

IX. Abschnitt.

Amtsverhältniß und Rechnungslegung des Kreditinstituts.

Allgemeine Oberaufsicht des Staats.

§. 91. Das Kreditinstitut steht nach §. 1. dieser Verordnung nur unter der allgemeinen Oberaufsicht des Staats, und ist für sein Verfahren Uns unmittelbar verantwortlich.

Ernennung des Vorsitzenden zum Königl. Kommissarius und Befugnisse desselben.

§. 92. Wir übertragen jedoch dem Vorsitzenden desselben — welchen Wir außerdem noch zu Unserm besondern Kommissarius hiermit ernennen — mit unumschränkter Vollmacht, zugleich aber auch unter persönlicher Verantwortlichkeit die spezielle Aufsicht über die Befolgung der in dieser Verordnung dem Institute ertheilten Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Verwaltung und Verwendung des demselben überwiesenen Fonds und Betriebskapitals, so wie der Amortisationsbestände. Er ist daher auch befugt, in allen Fällen, in welchen er mit dem von dem Institute durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist, die Ausführung des letzteren zu suspendiren und Unsere unmittelbare Entscheidung einzuholen.

Desgleichen sind alle gegen das Kreditinstitut selbst etwa zu führende Beschwerden, zunächst an ihn zu richten, von ihm zu prüfen und, insofern sie als begründet von ihm anerkannt, und nicht durch einen von ihm zu veranlassenden Beschluß des Kollegii erledigt werden, zu Unserer Entscheidung zu bringen.

Rechnungslegung des Kreditinstituts.

§. 93. Die Rechnung wird am Jahresschlusse von der Kasse des Instituts gelegt, von dem letzteren abgenommenen, und hiernächst mit dem Abnahmevermerke desselben versehen, der Ober-Rechnungskammer jedoch nur zur formellen Revision nach dem von Uns Allerhöchst-Selbst zu vollziehenden Personal-Etat und der der Kasse von dem Kreditinstitute ertheilten Spezial-Autorisationen und Belägen mitgetheilt.

Wir hegen zu den Mitgliedern des Instituts und dessen Vorsitzenden

das Vertrauen, daß sie den ihnen angewiesenen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen werden, und befehlen: daß nicht allein sie selbst, sondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieser Verordnung sich gebührend zu achten haben.

Des zu Urkund haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 8ten Juni 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Rochow. Rother.

A. Schema zum Pfandbrief.

Kreditinstitut für Schlesien.

№ ..... Pfandbrief Litt. B. über .... Pr. Cour.

Pfandbrief Litt. B. über .... Thaler Pr. Cour. zu 14 Thaler die Mark fein gerechnet, und vier Prozent jährlicher Zinsen, welcher zufolge Allerhöchster Verordnung vom .... unter Garantie des Staats von dem unterzeichneten Kreditinstitute ausgefertigt und zur speziellen Sicherheit für Kapital, Zinsen und Einziehungskosten auf das in Schlesien im .... Kreise belegene Gut .... eingetragen ist.

Berlin, den ....

Kreditinstitut für Schlesien.

(Stempel des Kreditinstitutes.) (Unterschriften.)

Eingetragen in das Hypothekenbuch über (Name des Guts.)
Breslau, den ....
(Stempel des Gerichts.) (Unterschrift.)

Eingetragen in die Liste sub No. . . Buchhalterei des Kreditinstituts.
(Unterschrift.)

Zu diesem Pfandbriefe sind 10 Zinskoupons ausgereicht. Alle fünf Jahre werden gegen Präsentation des Pfandbriefes 10 neue Koupons ertheilt.

Ser. I. No. 1 — 10, vom 1. Januar 183— bis 183—.

B. Schema zum Coupon.

Ser. I. No. 1.

Rthlr. Courant.

Zinscoupon zum Pfandbrief Litt. B. No. ...... vom ..... Rthlr. Cour. über ...... Thaler Cour. halbjährige Zinsen à 4 Procent vom 1sten Januar bis 1sten Julius 183—
zahlbar bei der Kasse des Kreditinstituts
in Breslau vom 1sten bis 15ten Julius } 183—
in Berlin vom 1sten bis 15ten August }

Berlin, den ....

Kreditinstitut für Schlesien.

(Namensstempel der Mitglieder.)

Dieser Koupon wird nach der Verordnung vom .... ungültig und werthlos, wenn er nicht bis spätestens den ..... zur Zahlung präsentirt wird.

Eingetragen Fol. . . . .
Buchhalterei des Kredit-Instituts.
(Unterschrift.)

Inhalts-Verzeichniß.

§. 17.

III. Abschnitt.

Verpflichtungen des Pfandbriefs-Schuldners und Rechte des Kredit-Instituts gegen denselben.

IV. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Inhaber der Pfandbriefe B.

V. Abschnitt.

Tilgung der Pfandbriefe

VI. Abschnitt.

Fonds des Kredit-Instituts und Kosten.

VII. Abschnitt.

Verwaltung der Depositalgelder.

VIII. Abschnitt.

Nebengeschäfte des Kredit-Instituts.

IX. Abschnitt.

Amtsverhältniß und Rechnungslegung des Kredits-Instituts.